



**Richtlinien  
zur Unterstützung von Schulwochen  
für förderungswürdige Familien  
Konto Ortshilfswerk: 4410/7680**

**Ziel**

Die Marktgemeinde Rankweil ermöglicht mit dieser Unterstützung, dass auch Schulkinder einkommensschwacher Familien an Schulwochen teilnehmen können.

**1. Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit**

- Die Förderung erfolgt für Kinder und Jugendliche, die in Rankweil ihren Hauptwohnsitz haben und eine Pflichtschule oder eine mittlere, allgemeine oder berufsbildende höhere Schule besuchen.
- Die Unterstützung für Schulwochen wird für unversorgte Kinder gewährt, dh für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird.
- Die Förderung bezieht sich auf Schulwochen wie etwa Wien-, Landschul-, Sportwochen etc., die in der Regel die Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten.
- Die Förderung darf einen Betrag von €20 nicht unterschreiten und einen Betrag von € 140 nicht überschreiten.
- Die Höhe der Förderung wird aus dem gewichteten Pro- Kopf-Einkommen errechnet. Das Bruttoeinkommen geteilt durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.

Familienfaktor:            1. Erwachsener = Faktor 1  
                                  2. Erwachsener = Faktor 0,8  
                                  Jedes Kind        = Faktor 0,5

- Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen (ohne 13. und 14. Bezug) der im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind/den Kindern lebenden Eltern (Partnergemeinschaften).
- Die Familienbeihilfe(n) einschließlich des Familienzuschlages nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sowie für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere ein Hilfslosenzuschuss, ein Pflegegeld oder ein Pflegezuschuss bleiben anrechnungsfrei.
- Bei selbstständig Erwerbstätigen wird 1/14 des sozialversicherungspflichtigen Einkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.

- Kosten für Wohnraum sowie Wohnbeihilfen werden nicht einberechnet.
- Allfällige sonstige Einkünfte wie zB Alimente, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung usw. erhöhen die Berechnungsgrundlage in vollem Ausmaß.
- Gestaffelte Förderung nach dem Pro-Kopf-Familieneinkommen:

von Euro	bis Euro	Unterstützung in Höhe von ...% der Kosten der Schulwoche
0	360	60 %
361	540	50 %
541	710	40 %
711	830	30 %
831	950	20 %
951	1070	10 %
1071	1200	5 %
ab 1201		0

- Wenn das Pro-Kopf-Familieneinkommen € 1.200 übersteigt, wird keine Förderung gewährt.

## 2. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Unterstützung zur Schulwoche ist rechtzeitig vor Antritt der Schulwoche bei der Marktgemeinde Rankweil, Bürgerservice zu stellen. Antragsformulare liegen im Bürgerservice und bei den Schulen auf bzw. stehen im Internet zum Download zur Verfügung. Den Formularen ist zu entnehmen, welche Unterlagen als Beilage mit einzureichen sind.

Die Anträge können entweder persönlich abgegeben, per Post oder per Email gesandt werden (Marktgemeinde Rankweil, Bürgerservice, Am Marktplatz 1, 6830 Rankweil; [buergerservice@rankweil.at](mailto:buergerservice@rankweil.at)).

## 3. Auszahlung des Unterstützungsbeitrages

Der Unterstützungsbeitrag wird an den/die Erziehungsberechtigte/n des Kindes ausbezahlt oder überwiesen. Im Falle einer Überweisung muss der Marktgemeinde Rankweil zuvor eine Bankbestätigung vorgelegt werden.

## 4. Anzeigepflicht von Änderungen und Rückzahlungspflicht

Änderungen hinsichtlich der Schulwoche oder eine Nicht-Teilnahme an der Schulwoche sind unverzüglich der Marktgemeinde Rankweil bekannt zu geben. Nach Abschluss der jeweiligen Schulwoche ist eine Liste der Teilnehmer von der betreffenden Schule zur Kontrolle an die Marktgemeinde Rankweil zu übermitteln.

Ungebührliche Unterstützungsbeiträge sind zurückzuzahlen.